



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung
und Militärversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per E-Mail an: uv@bag.admin.ch und
dm@bag.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 23. Oktober 2017 DICR
VD VDS 6 / 228 - 51896

Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Mit Schreiben vom 16. August 2017 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Gesundheitsdirektion, der Ausgleichskasse Zug und IV-Stelle Zug sowie des Amts für Wirtschaft und Arbeit.

Antrag:

Art. 11d Abs. 1 VUV sei folgendermassen anzupassen:

¹ Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten ~~Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche:~~

- a. **Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche** die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1962 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. **Personen, die** eine eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit absolviert haben.

Begründung:

Wir begrüssen die Anpassung des Art. 11d VUV. Neu werden auch Absolventinnen bzw. Absolventen einer eidgenössischen Berufsprüfung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) anerkannt und den Spezialisten im Sinne der Eignungsverordnung (SR822.116) gleichgestellt. Den Betrieben ergibt sich daraus die Möglichkeit, unter verschiedenen Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit eine Auswahl zu treffen.

Die vorgeschlagene Änderung in Art. 11d Abs. 1 VUV impliziert jedoch, dass Spezialistinnen bzw. Spezialisten der Arbeitssicherheit immer entweder Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure oder Sicherheitsfachleute sind. Das ist für Absolventinnen und Absolventen der oben erwähnten Berufsprüfung insofern nicht zutreffend, als der Titel keinen der vier Begriffe enthält. Es würde dadurch in der vorgeschlagenen Änderung unklar, welcher Kategorie der Spezialistinnen bzw. Spezialisten die Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung zuzuordnen sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Matthias Michel
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Gesundheitsdirektion
- Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Zug
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage